

Die Leistungskonditionen und ihre Ausschlussstatbestände

Dr. Christian Lucas

I. condictio indebiti

1. § 812 I 1 Fall 1 [Wer durch Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt (h.M.: nicht unbedingt auf dessen Kosten!)]

Gemeint sind Leistungen solvendi causa, die die bezweckte Befreiung von einer Verbindlichkeit nicht bewirken, also Leistungen solvendi causa

- a) auf eine Nichtschuld,
 - b) auf eine Schuld aus schwebend unwirksamem Rechtsgeschäft (BGHZ 65, 123) oder
 - c) auf eine bestehende, einredefreie Schuld aber ohne Tilgungserfolg (Bsp.: Der Gattungsschuldner liefert schlechtere Ware als von mittlerer Art und Güte -> das ist gem. § 243 I keine Erfüllung; der Schuldner kann die schlechte Ware über § 812 I 1 Fall 1 kondizieren.)
2. § 812 I 1 Fall 1 iVm. § 813 I 1 [Wer durch Leistung eines anderen etwas (mit rechtlichem Grund) erlangt hat, trotzdem der darauf gerichtete Anspruch mit einer dauernden Einrede behaftet war]

Bsp.: V täuscht K arglistig über den Kilometerstand des verkauften Autos; die Anfechtungsfrist für § 123 ist gem. § 124 abgelaufen (seit K entdeckt hat, dass er getäuscht wurde, ist über ein Jahr verstrichen); jetzt zahlt K den Kaufpreis, obwohl er die Erfüllung gem. § 853 verweigern konnte (Arglisteinrede). Über §§ 812 I 1 Fall 1 iVm. § 813 I 1 kann K das gezahlte Geld von V kondizieren.

Ausschlussstatbestand: § 814

Die condictio indebiti ist ausgeschlossen,

1. wenn der Leistende wusste, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war bzw. (für den Fall des § 813 I 1 analog:) wenn er wusste, dass ihm eine dauernde Einrede zustand oder
2. wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht entsprach (Bsp.: Unterhaltszahlung an Bruder oder Schwester)

II. *condictio ob causam finitam*: § 812 I 2 Fall 1 [Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt]

Im Zeitpunkt der Leistung besteht ein rechtlicher Grund. Dieser wäre aber, wenn er nicht bereits durch die Leistung erloschen wäre, jedenfalls später weggefallen; Anfechtungsfälle gehören nach h.M. wegen der Rückwirkung durch § 142 I nicht hierher (a.A.: RGRK/Heimann-Trosien § 812 Rn 82, Brox BS Rn 399).

Bsp.: A verleiht an B einen Ring. Dieser verliert den Ring und zahlt gem. § 280 (mit Rechtsgrund) 1000,- DM Schadensersatz an A. Später taucht der Ring wieder auf; damit fällt der Rechtsgrund für die Geldleistung nachträglich weg.

III. *condictio ob rem* (*condictio causa data causa non secuta*): § 812 I 2 Fall 2 [Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ... der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt]

Die Leistung erfolgt hier nicht *solvendi causa*, sondern zur Herbeiführung eines nicht geschuldeten Erfolges (unterhalb einer Verbindlichkeit, zB Erbeinsetzung, Begründung eines Rechtsverhältnisses (Barkauf, Eheschließung), bestimmte Verwendung einer zugewendeten Geldsumme etc), was der Empfänger weiß und (durch die Annahme) billigt.

Nach h.M. ist die *condictio ob rem* auch anwendbar, wenn zwar *solvendi causa* geleistet wurde, aber damit noch ein nicht geschuldeter Zusatzzweck verfolgt wurde (Bsp.: H arbeitet 20 Jahre lang für freie Kost und ein Taschengeld im Haushalt des E als Haushälterin, weil sie als Erbin vorgesehen ist. Kurz vor seinem Ableben setzt E seinen Neffen N zum Alleinerben ein. Medicus: Bloß der durch Kost und Taschengeld gedeckte Teil der Leistung erfolgte *solvendi causa*; für den Rest passt § 812 I 2 Fall 2). Gegenansicht: Wenn kein (die *condictio indebiti* auslösender) "Wegfall der Geschäftsgrundlage" vorliegt, darf dieses Ergebnis nicht über die *condictio ob rem* korrigiert werden).

Ausschlusstatbestand: § 815

Die *condictio ob rem* ist ausgeschlossen, wenn

1. Der Eintritt des bezweckten (nicht geschuldeten) Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies wusste oder
2. Der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

IV. *condictio ob turpem vel iniustam causam*: § 817 S. 1 [War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme (bewusst und zurechenbar!) gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat]

Bedeutung erlangt § 817 S. 1 nur dann, wenn

1. die *condictio indebiti* nicht greift, weil
 - a) das Grundgeschäft gültig ist (z.B., weil ein Gesetzes- oder Sittenverstoß nur beim Empfänger vorliegt bei Schutzgelderpressung, Vorteilsannahme gem. § 331 StGB o.ä.) - dann Leistung mit rechtl. Grund - oder
 - b) § 814 einschlägig ist, und
2. die *condictio ob rem* nicht greift, weil
 - a) der bezweckte Erfolg eingetreten ist oder
 - b) § 815 einschlägig ist

Ausschlusstatbestand: § 817 S. 2

Die *condictio ob turpem vel iniustam causam* ist ausgeschlossen, wenn

3. dem Leistenden gleichfalls ein (bewusster und zurechenbarer!) Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt und
4. die Leistung nicht bloß in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand (Befreiung von der Verbindlichkeit kann jedenfalls verlangt werden)

Dieser Ausschlusstatbestand greift unstreitig auch für die anderen (Leistungs-) Konditionen, was damit begründet wird, dass es ein wesentliches Anliegen des § 817 S. 2 ist, Rechtsschutz für Ansprüche, die aus gesetzes- oder sittenwidrigen Geschäften hergeleitet werden, generell zu versagen (BGHZ 35, 103/107).

Des weiteren wird angeführt, dass § 817 S. 2 keine Bedeutung hätte, wenn man ihn auf die Fälle des § 817 S. 1 beschränken würde, da bei beiderseitigem gesetzes- oder sittenwidrigen Verhalten das Rechtsgeschäft immer nichtig sei und daher stets die *condictio indebiti* anwendbar wäre (Erman/Westermann § 817 Rn 11). Das stimmt jedoch nicht, weil in den Fällen des § 814 (wie gezeigt) auch bei beiderseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß ausschließlich § 817 in Betracht kommt.

Ein Teil der Lehre überliest das Merkmal "gleichfalls" bei der analogen Anwendung des § 817 S. 2 mit der Begründung, dass der Empfänger sonst bei einwandfreiem Verhalten (§ 817 S. 2 dem Wortlaut nach nicht anwendbar -> keine Ausschlusswirkung) schlechter stehe als bei makelhaftem Verhalten (Medicus BR Rn 696, i Erg auch: Jauernig § 817 Nr. 5). Dieses (m.E. zustimmungswürdige) Argument darf jedoch - entgegen dem Eindruck, den die Darstellung bei Medicus a.a.O. zu vermitteln Gefahr läuft - nicht schon für die Übertragung des § 817 S. 2 auf andere Tatbestände angeführt werden, denn so lange § 817 S. 2 auf die Fälle des § 817 S. 1 beschränkt bleibt, kann sich kein Kondiktionsschuldner durch verwerfliches Verhalten besser stellen.

Medicus fordert übrigens den Wegfall des Merkmals "gleichfalls" in § 817 S. 2, noch bevor er in einem zweiten Schritt dessen analoge Anwendung auf die anderen Kondiktionen befürwortet. Diese Reihenfolge macht jedoch keinen Sinn, da bei einseitigem Sitten- oder Gesetzesverstoß des Leistenden schon § 817 S. 1 nicht einschlägig ist und es deshalb nur bei der analogen Anwendung des § 817 S. 2 diskutabel ist, auf das Merkmal "gleichfalls" zu verzichten.

Im Schrifttum wird außerdem vertreten, § 817 S. 2 könne auch Ansprüche außerhalb des Bereicherungsrechts, wie z.B. Herausgabeansprüche nach §§ 894, 985 sperren. Dafür spricht vor allem, dass andernfalls die Funktion des § 817 S. 2, nämlich für durch gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten begründete Ansprüche den Rechtsschutz zu versagen, gerade in den wirklich schweren Fällen, in denen auch das Vollzugsgeschäft nichtig ist, unterlaufen werden würde.

Sobald jedoch § 817 S. 2 einen gesetzes- oder sittenwidrigen Zustand nur zementieren würde, muss er weichen, denn eine solche Konsequenz wäre mit der Funktion der Rechtsordnung erst recht nicht zu vereinbaren und lässt sich daher auch nicht vor dem Hintergrund des erstgenannten Anliegens rechtfertigen.

Wenn § 817 S. 2 nun als "allgemeine Rechtsschutzversagung" (Medicus BR Rn 697) verstanden wird, kann es in Einzelfällen, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, unklar sein, wie zu verfahren ist. Eine generelle Anspruchssperre würde den Besonderheiten eines solchen Schuldverhältnisses oft nicht gerecht werden, sodass § 817 S. 2 in diesen Fällen genau dosiert werden muss. So muss z.B. selbst der gesetzes- oder sittenwidrig Handelnde eine Sache, die er dem anderen nach dem (nicht geltungserhaltend reduzierten, sondern nichtigen) Vertrag nur für eine bestimmte Zeit überlassen sollte, nach Ablauf dieser Zeit wieder zurückfordern können. Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen ist es interessengerecht, eine "Pseudo-Kündigung" des nichtigen Vertrages in den gesetzlichen Fristen zuzulassen, die dazu führt, dass man den Fall fortan behandeln kann, wie ein nichtiges befristetes Dauerschuldverhältnis (Medicus BR Rn 699).